

Antrag

der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Gesetz zur Abbildung der Stärkeverhältnisse in der Bezirksverordnetenversammlung im Bezirksamt infolge der Wiederholungswahl des Abgeordnetenhauses am 12. Februar 2023

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, einmalig Wahlen von den gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 982) geändert worden ist, vorgesehenen Mitgliedern der Bezirksamter innerhalb der 19. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin zu ermöglichen, um die in Folge der Wiederholungswahlen am 12. Februar 2023 geänderten Mehrheits- und Stärkeverhältnisse in den Bezirksverordnetenversammlungen widerzuspiegeln und das Proporzprinzip einhalten zu können.

§ 2

Wahlvorschläge der Fraktionen

(1) Haben sich die Stärkeverhältnisse in einer Bezirksverordnetenversammlung infolge der Wiederholungswahlen dahingehend geändert, dass die aufgrund der nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Wahlvorschläge der Fraktionen gebildete Zusammensetzung des Bezirksamtes nicht mehr dem Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung entspricht, kann jede Fraktion, der danach ein weiteres Vorschlagsrecht zusteht, ein weiteres Mitglied für das Bezirksamt zur Wahl vorschlagen. Die Zusammensetzung des Bezirksamtes gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Wurden vor den Wiederholungswahlen mehrere Mitglieder des Bezirksamtes aufgrund von Wahlvorschlägen einer Fraktion gewählt, der nach dem Stärkeverhältnis aufgrund der Ergebnisse der Wiederholungswahlen nur noch eine geringere Anzahl von Vorschlagsrechten zusteht, teilt diese Fraktion der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung nach den Wiederholungswahlen schriftlich oder elektronisch mit, an welchem Mitglied oder welchen Mitgliedern des Bezirksamtes sie festhält. Im Übrigen erfolgt die Nachwahl für das aufgrund der niedrigsten Höchstzahl jener Fraktion nach d'Hondt vorgeschlagenen Bezirksamtsmitglied.

§ 3

Neuwahl der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters

(1) Abweichend von § 35 des Bezirksverwaltungsgesetzes ist durch eine infolge der Wiederholungswahlen in ihrer Zusammensetzung veränderte Bezirksverordnetenversammlung einmalig eine Neuwahl einer Bezirksbürgermeisterin oder eines Bezirksbürgermeisters für die verbleibende Dauer der 19. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin vorzunehmen, wenn hierfür ein Wahlvorschlag gem. Abs. 2 vorliegt.

(2) Bei dieser Neuwahl gilt das Vorschlagsrecht der stärksten Fraktion nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen gelten als Wahlvorschläge einer Fraktion. Diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen.

(3) Gewählt wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung. Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. In einem solchen dritten Wahlgang sind auf Vorschlag mindestens einer Fraktion auch außerhalb des Vorschlagsrechtes nach Abs. 2 weitere Kandidaturen zulässig, auch solche bisheriger Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Mit der Neuwahl scheidet die bisherige Bezirksbürgermeisterin oder der bisherige Bezirksbürgermeister aus dem Bezirksamt aus; es sei denn, dass sie oder er gemäß § 2 Absatz 2 Mitglied des Bezirksamtes bleibt oder nach Abs. 3 gewählt wurde.

§ 4

Neuwahl der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin oder des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters

Eine Neuwahl der Funktion der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin oder des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters findet statt, soweit es notwendig ist, um das Vorschlagsrecht der nach d'Hondt stärksten Fraktion, die nicht die Bezirksbürgermeisterin oder den Bezirksbürgermeister stellt, zu sichern.

§ 5

Neuwahl von Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten

Abweichend von § 35 des Bezirksverwaltungsgesetzes ist die infolge der Wiederholungswahlen in ihrer Zusammensetzung veränderte Bezirksverordnetenversammlung einmalig aufgrund eines Wahlvorschlages nach § 35 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes eine Neuwahl von Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten für die verbleibende Dauer der Wahlperiode vornehmen, soweit die Zusammensetzung des Bezirksamtes nicht mehr dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Bezirksverordnetenversammlung entspricht. Mit der Neuwahl scheidet die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber aus dem Bezirksamt aus; es sei denn, dass sie oder er gemäß § 2 Absatz 2 Mitglied des Bezirksamtes bleibt.

§ 6

Ausgeschiedene Bezirksamtsmitglieder

(1) Ein infolge der Wiederholungswahlen nach den §§ 3 bis 5 ausgeschiedenes Mitglied des Bezirksamtes wird mit der Ernennung des neu gewählten Bezirksamtsmitglieds bis zum Ablauf seiner Amtszeit von der Amtsausübung entbunden.

(2) Bis zum Ablauf seiner Amtszeit erhält es die Bezüge weiter, die ihm am Tage vor dem Ausscheiden aus dem Bezirksamt zustanden. Änderungen beim Familienzuschlag sind zu berücksichtigen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der Zeit, in der das ausgeschiedene Bezirksamtsmitglied nach Abs. 1 von der Amtsausübung entbunden ist, ist zulässig. Bezieht ein nach Satz 1 von der Amtsausübung entbundenes ausgeschiedenes Bezirksamtsmitglied Erwerbs- oder Erwerbersatzeinkommen im Sinne des § 53 Absatz 7 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, verringern sich die nach Satz 2 weiter gewährten Bezüge um den Betrag dieser Einkünfte. Ist ein Mitglied des Bezirksamtes ausgeschieden und hat ein Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung oder im Abgeordnetenhaus von Berlin angenommen, wird die dafür gewährte Entschädigung auf die nach Satz 2 weiter gewährten Bezüge angerechnet.

(3) Mit dem Ablauf der Zeit, für die das aus dem Bezirksamt ausgeschiedene Bezirksamtsmitglied ernannt ist, tritt das Bezirksamtsmitglied in den Ruhestand, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3a Absatz 2 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes in der Fassung vom 1. April 1985 (GVBl. S. 958), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in den Ruhestand getreten wäre; es gilt als entlassen, wenn es bei Verbleiben im Amt nach § 3a Absatz 3 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes entlassen wäre. Dabei wird die Zeit, für die nach Absatz 2 Satz 1 die Bezüge weitergewährt werden, in die nach § 3a Absatz 2 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes geforderte Zeit der Angehörigkeit zu einem Bezirksamt eingerechnet.

§ 7 Ausgleichszulage

(1) Eine ausgeschiedene Bezirksbürgermeisterin oder ein ausgeschiedener Bezirksbürgermeister, die oder der infolge der Wiederholungswahl Mitglied des Bezirksamtes bleibt, erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung von § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, wenn sie oder er nicht in mindestens der gleichen Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wird. Die Ausgleichszulage entfällt, wenn sie oder er nach Ablauf seiner Amtszeit erneut in gleicher Rechtsstellung in ein Bezirksamt gewählt wird.

(2) Für eine stellvertretende Bezirksbürgermeisterin und einen stellvertretenden Bezirksbürgermeister gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Eintritt in die Bezirksverordnetenversammlung

Für ein infolge der Wiederholungswahlen ausgeschiedenes Mitglied des Bezirksamtes findet § 26 Absatz 4 Satz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, für die 19. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses keine Anwendung.

Soweit ein Mitglied des Bezirksamts aus diesem Amt ausscheidet, um sein Mandat in der BVV anzunehmen, gelten für diese Person die Regelungen des § 6 entsprechend, so lange und soweit das Mandat in der 19. Legislaturperiode in der BVV nicht niedergelegt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz wird eine Sonderregelung getroffen, um der aus der Wiederholungswahl vom 12. Februar 2023 hervorgegangenen Bezirksverordnetenversammlung die Möglichkeit zu eröffnen, durch eine Neuwahl von Mitgliedern des Bezirksamtes den geänderten Stärkeverhältnissen Rechnung tragen zu können.

Die Mitglieder des Bezirksamtes werden nach § 35 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) für die Dauer der gleichen Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gewählt und nach § 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bezirksamtsmitglieder (Bezirksamtsmitgliedergesetz - BAMG) zu Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit ernannt. Die Wahlperiode wird durch die Wiederholungswahlen nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 16. November 2022 nicht berührt, eine Wiederholungswahl ist keine Neuwahl.

Mit dem Gesetz wird die gesetzliche Lücke geschlossen, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Kontinuität des Bezirksamtes, des Demokratieprinzips, des Rechtsstaatsprinzips und des Vertrauensschutzes der gewählten Mitglieder des Bezirksamtes eine Neuwahl im Einzelfall unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu ermöglichen.

Dabei ist handlungsleitend, dass die Mitglieder des Bezirksamtes aufgrund einer freien Wahlentscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ins Amt kommen und sich als Beamte auf Zeit auf eine demokratische Legitimation der gewählten Vertretung stützen. Das in Art. 74 VvB vorgesehene Proporz- und Mehrheitsprinzip soll als Orientierungsmaßstab eine ausgewogene Repräsentanz im Bezirksamt ermöglichen. Die Möglichkeit zur Neuwahl wird allein aufgrund der Wiederholungswahlen zugelassen und begrenzt, indem die Fraktionen an fortbestehenden Wahlvorschlägen der gewählten Mitglieder des Bezirksamtes festhalten können .

Zu § 1:

Die gesetzliche Zielsetzung des Gesetzgebers dient als Auslegungs- und Orientierungsmaßstab für die Anwendung der nachfolgenden Regelungen. Sie stellt klar, dass das Gesetz eine gegenüber den allgemeinen gesetzlichen Regelungen abweichende, begrenzte Sonderregelung in Folge der Wiederholungswahlen ist und den Anlass und Umfang der möglichen Neuwahl sowohl zeitlich als auch inhaltlich beschränkt.

Nach Art. 74 Abs. 1 VvB soll das Bezirksamt auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der BVV gebildet werden. Für die Wahl der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sind auch gemeinsame Wahlvorschläge zulässig.

Die gesetzliche Sonderregelung gibt den Bezirksverordnetenversammlungen die Möglichkeit, dem Willen der Wählerinnen und Wähler nach den vollständigen Wiederholungswahlen am 12. Februar 2023 aufgrund geänderter Mehrheits- und Stärkeverhältnisse durch Neuwahl von einzelnen Mitgliedern des Bezirksamtes zu entsprechen. Einen „Automatismus“ oder eine rechtliche Verpflichtung der BVV, in der durch die Neuregelung ermöglichten Weise vorzugehen, kann es dabei nicht geben: Dass das Bezirksamt auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der BVV gebildet werden soll, bildet für die in ihrer Wahlentscheidung insoweit freien Mitglieder der BVV nach wie vor lediglich einen Orientierungsrahmen.

Die Möglichkeit der Neuwahl wird aufgrund geänderter Mehrheits- und Stärkeverhältnis zur Abbildung und Entsprechung der Zusammensetzung Bezirksamtes und der herausgehobenen

Ämter zugelassen. Dabei knüpft die Regelung an die Wiederholungswahlen an, ohne rückwirkend die rechtmäßig erfolgte Wahl der Mitglieder des Bezirksamtes und ihre Ernennung als Beamte auf Zeit aufzuheben (unechte Rückwirkung).

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das jeweilige Vorschlagsrecht der Fraktionen aufgrund der Ergebnisse der Wiederholungswahlen nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) berechnet wird. Steht einer Fraktion gegenüber dem vor der Wiederholungswahl am 12. Februar 2023 bestehenden Vorschlagsrecht aufgrund des Ergebnisses der Wiederholungswahl ein weiteres Vorschlagsrecht zu, kann sie hiervon befristet innerhalb der 19. Legislaturperiode Gebrauch machen. Wird die vorgeschlagene Person in das Bezirksamt gewählt, ist das Recht verbraucht. Erhält die Person dagegen keine ausreichende Mehrheit in der Bezirksverordnetenversammlung, steht es der berechtigten Fraktion frei, diese Person erneut vorzuschlagen oder eine andere Person vorzuschlagen. Satz 2 stellt klar, dass die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Bezirksamtes und seiner Zusammensetzung nicht geändert, insbesondere nicht erweitert wird. Zugelassen ist nur ein Austausch der Personen und ihrer herausgehobenen Funktionen im Bezirksamt.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass eine Fraktion, der vor der Wiederholungswahl aufgrund des Stärkeverhältnisses Vorschlagsrechte für mehrere Personen zustanden, innerhalb eines Monats gegenüber dem Bezirksverordnetenvorstand schriftlich erklären müssen, an welchem dieser Wahlvorschläge sie aufgrund ihres nach den Wiederholungswahlen noch zustehenden Vorschlagsrechtes festhält. Die auf diesen von ihr bestimmten Wahlvorschlag gewählten Mitglieder des Bezirksamtes sind weiterhin „gesetzt“ und bleiben Mitglieder des Bezirksamtes, ohne dass sie sich einer neuen Wahl für das Bezirksamt stellen zu müssen. Dies gilt erst recht für den Fall, dass eine Fraktion bisher einen Bezirksbürgermeister oder eine Bezirksbürgermeisterin stellt und ihr eine unveränderte Anzahl an Vorschlagsrechten zusteht. Auch diese Personen bleiben ohne erneute Wahl Mitglied des Bezirksamtes, auch wenn eine der Personen als Bezirksbürgermeister oder Bezirksbürgermeister aufgrund einer Neuwahl nach § 3 diese Funktion verlieren. Das Recht der Fraktionen, an einem Wahlvorschlag festzuhalten, ist nicht darauf beschränkt, dass ihr nur eine geringere Anzahl an Vorschlagsrechten zusteht, sondern auch bei gleichbleibenden Vorschlagsrechten. Die Erklärung der Fraktion ist in diesem Fall auf alle Mitglieder des Bezirksamtes zu beziehen, für die ein fortbestehendes Vorschlagsrecht besteht, eine „Auswahl“ ist in diesem Fall weder möglich noch notwendig. Eine „Austausch“ der Personen ist dabei ebenso nicht möglich, d.h., dass die Fraktion nur an denjenigen Wahlvorschlägen festhalten kann, die bereits vor den Wiederholungswahlen für das Bezirksamt gewählt worden sind. Daher geltend diese Personen als „gesetzt“, wenn die Fraktion fristgerecht erklärt, dass sie an den Vorschlägen festhält.

Davon unberührt bleibt, dass auch diese Mitglieder ihre Funktion als Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister, bzw. als Stellvertretende mit der Neuwahl aufgrund geänderter Mehrheits- und Stärkeverhältnisse verlieren können. Scheidet ein gesetztes Mitglied als Bezirksbürgermeister/in oder als stellvertretende/r Bezirksbürgermeister/in durch Neuwahl aus, können sie gleichwohl ohne erneute Wahl Mitglied des Bezirksamtes bleiben, wenn sie beispielsweise erneut von einer Fraktion weiterhin vorgeschlagen werden. Die Frist von einem Monat zur Festlegung, welches Mitglied als gesetzt gilt, stellt sicher, dass die Neuwahl von Mitgliedern nicht willkürlich bestimmte Personen trifft, sondern dass in diesem Fall eine Neuwahl eine Auswahl der von der Abwahl betroffenen Fraktion zeitlich vorausgehen muss, weil die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Bezirksamtes nicht erweitert wird. Satz 2 regelt den Fall, dass innerhalb der gesetzlichen Ausschlussfrist keine Auswahl von der Fraktion getroffen

wird. Dann bestimmt sich die Auswahl nach dem Wahlvorschlag der niedrigsten Höchstzahl nach d'Hondt, auf das ein Mitglied des Bezirksamtes gewählt worden ist. Eine „Nachwahl“ durch „Neuwahl“ findet dann für das Mitglied des Bezirksamtes statt, für das keine Erklärung der Fraktion innerhalb der Frist abgegeben wurde und dass aufgrund eines Wahlvorschlages der niedrigsten Höchstzahl, die auf diese Fraktion entfallen war, gewählt wurde. Eine Neuwahl für diese Position findet auch dann statt, wenn das Bezirksamt aus anderen Gründen bislang nicht vollständig gewählt ist.

Die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Bezirksverwaltungsgesetzes zulässige Geschäftsverteilung des Bezirksamtes ist davon unberührt und kann, auch nach einer Neuwahl, aufgrund von Vereinbarungen der Fraktionen im Bezirksamt bestimmt werden.

Zu § 3:

Die Regelung betrifft die Neuwahl der Bezirksbürgermeisterin und des Bezirksbürgermeisters. Hierfür bestehen zwei mögliche Varianten: Zum einen kann eine Fraktion, der aufgrund der Ergebnisse der Wiederholungswahlen gegenüber den bisherigen Stärkeverhältnissen ein weiteres Vorschlagsrecht zusteht, dieses Vorschlagsrecht nutzen und eine Person, die bislang nicht Mitglied des Bezirksamtes ist, als Bezirksbürgermeisterin oder als Bezirksbürgermeister vorschlagen. Zum anderen kann eine Fraktion auch aufgrund der geänderten Zusammensetzung der Bezirksverordnetenversammlung ein Mitglied des Bezirksamtes als Bezirksbürgermeisterin und als Bezirksbürgermeister vorschlagen. Eine erfolgreiche Wahl wird auf ein dieser Fraktion zustehendes Vorschlagsrecht angerechnet.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Neuwahl der Bezirksbürgermeisterin und des Bezirksbürgermeisters nur einmal aufgrund der Wiederholungswahlen zugelassen wird. Das Wort „einmalig“ bezieht sich auf den Anlass der Wiederholungswahl, mit der erfolgreichen Wahl ist das Vorschlagsrecht verbraucht. Findet die vorgeschlagene Person keine Mehrheit in der Bezirksverordnetenversammlung, bleibt der Amtsinhaber bzw. die Amtsinhaberin im Amt. Eine bloße „Abwahl“ ist ohne Neuwahl unzulässig.

Absatz 2 bestimmt, dass das Vorschlagsrecht für diese Position der stärksten Fraktion zusteht und dass gemeinsame Wahlvorschläge als Wahlvorschlag einer Fraktion gelten. Dies entspricht auch der sonst geltenden Regelung, dass eine Bezirksbürgermeisterin und ein Bezirksbürgermeister auch aufgrund gemeinsamer Wahlvorschläge der Fraktionen gewählt werden kann und das Proporzprinzip nach d'Hondt insoweit eine Abweichung zulässt. Gemeinsame Wahlvorschläge sind auf die den Fraktionen zustehenden Vorschlagsrechten nach d'Hondt anzurechnen.

Absatz 3 regelt das Wahlverfahren und die erforderlichen Mehrheiten für die Neuwahl der Bezirksbürgermeisterin und des Bezirksbürgermeisters. In den ersten beiden Wahlgängen ist eine Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung erforderlich. Findet ein Wahlvorschlag danach keine Mehrheit, genügt in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In diesem dritten Wahlgang sind auch weitere Wahlvorschläge der Fraktionen zulässig, die die Bedingungen von Absatz 2 nicht erfüllen, die also z. B. nicht von der stärksten Fraktion eingereicht werden. Das Wort „auch“ und der Verweis auf § 2 Satz 3 machen deutlich, dass im dritten Wahlgang weiterhin gemeinsame Wahlvorschläge zuzulassen sind. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist im 3. Wahlgang maßgebend, wer die meisten Stimmen erhält, steht nur eine Person zur Wahl, ist die Mehrzahl der Ja-Stimmen maßgebend, Enthaltungen zählen nicht mit. Die Möglichkeit, die bisherige Bezirksbürgermeisterin und den bisherigen Bezirksbürgermeister zur Wahl vorzuschlagen, obwohl diese für die Funktion

bereits gewählt und im Amt sind, stellt sicher, dass sie sich einer Wahl der Bezirksverordnetenversammlung stellen können, um ihre demokratische Legitimation zu erneuern. Ein vorhe-
riger Rücktritt oder ein Ausscheiden ist hierfür nicht erforderlich.

Absatz 4 regelt die Folge einer erfolgreichen Neuwahl der Bezirksbürgermeisterin und des Bezirksbürgermeisters. Wird eine Person aufgrund des Vorschlagsrechts gewählt, scheidet der bisherige Amtsinhaber bzw. die bisherige Amtsinhaberin aus dem Bezirksamt aus, es sei denn, dass eine Fraktion zuvor erklärt hat, dass sie an dem Vorschlagsrecht festhält und dieses Mitglied des Bezirksamtes „gesetzt“ ist. Ist die Person „gesetzt“, bleibt sie weiterhin ohne erneute Wahl Mitglied des Bezirksamtes. Die hiervon betroffene Fraktion kann in der Folge diese Person als stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder stellvertretenden Bezirksbürgermeister vorschlagen, wenn ihr nach dem Höchstzahlenverfahren aufgrund der Wiederholungswahl diese Position zusteht. Dies gilt etwa für den Fall, dass die zweithöchste Zahl auf diese Fraktion entfällt und die höchste auf die Fraktion, die die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister vorschlägt. Die Funktion der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin und des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters wird sodann durch Wahl nach § 4 bestimmt. Da eine Person nicht gleichzeitig Bezirksbürgermeisterin bzw. Bezirksbürgermeister und stellvertretende Bezirksbürgermeisterin bzw. stellvertretender Bezirksbürgermeister sein kann, wird bei einer Wahl einer bisher stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin und eines bisher stellvertretenden Bezirksbürgermeisters zur Bezirksbürgermeisterin und zum Bezirksbürgermeister die Funktion der Stellvertretung frei für die dafür nach den Höchstzahlen vorschlagsberechtigte Fraktion.

Zu § 4:

Eine Neuwahl der Funktion der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin und des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters ist zur Sicherung des Vorschlagsrechts der stärksten Fraktion möglich. Dies gilt für den Fall, dass diese nicht die Bezirksbürgermeisterin den Bezirksbürgermeister stellt.

Eine Notwendigkeit der Neuwahl der Funktion ergibt sich darüber hinaus, wenn die bisherige stellvertretende Bezirksbürgermeisterin und der bisherige stellvertretende Bezirksbürgermeister zur Bezirksbürgermeisterin und zum Bezirksbürgermeister gewählt werden, da beide Funktionen nicht gleichzeitig von einer Person wahrgenommen werden können. Mit der Neuwahl der Bezirksbürgermeisterin und des Bezirksbürgermeisters wird die bisherige Funktion frei und muss durch Wahl der Bezirksverordnetenversammlung einem anderen Mitglied des Bezirksamtes zugewiesen werden. Maßgeblich ist dabei das Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt, d. h., dass die stärkste Fraktion diese Fraktion beanspruchen kann, wenn sie nicht die Bezirksbürgermeisterin und den Bezirksbürgermeister stellt. Stellt diese Fraktion die Bezirksbürgermeisterin und den Bezirksbürgermeister, steht die Funktion der Fraktion zu, der das Vorschlagsrecht der zweithöchsten Höchstzahl zukommt. Wird eine andere Person als die der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin und des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters auf Vorschlag der stärksten Fraktion zur Bezirksbürgermeisterin und zum Bezirksbürgermeister gewählt, ist die Funktion der stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin und des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters aufgrund des Höchstzahlenverfahrens durch Wahl eines Mitglieds des Bezirksamtes neu zu bestimmen, wenn der stärksten Fraktion diese Funktion aufgrund der Wahl der Bezirksbürgermeisterin und des Bezirksbürgermeisters nicht mehr zukommt. Für die Neuwahl gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Zu § 5:

Für die weiteren Mitglieder des Bezirksamtes gelten im Übrigen dieselben Regelungen entsprechend, d. h., dass ein Mitglied im Fall einer Neuwahl aufgrund eines weiteren Vorschlagsrechts einer Fraktion aus dem Bezirksamt ausscheidet, es sei denn, dass es zuvor aufgrund einer Erklärung der Fraktion aufgrund eines fortbestehenden Vorschlagsrechts „gesetzt“ worden ist und damit ohne erneute Wahl Mitglied des Bezirksamtes bleibt. Da die Anzahl der Mitglieder des Bezirksamtes nicht erhöht werden kann, ist eine Neuwahl eines Mitglieds des Bezirksamtes nur bei gleichzeitigem Ausscheiden eines bisherigen Amtsinhabers möglich. Voraussetzung ist stets, dass allein geänderte Mehrheitsverhältnisse nach der Wiederholungswahl ein weiteres Vorschlagsrecht begründen, andere Motive sind nicht relevant und erlauben keine Neuwahl. Eine Neuwahl ist daher nur für den Fall zulässig, dass das bisherige Vorschlagsrecht nicht mehr oder nicht mehr in der Anzahl besteht. Eine reine Abwahl ist ebenso unzulässig. Solange eine Neuwahl nicht erfolgreich ist, bleibt auch ein nicht gesetztes Mitglied im Amt. Bei einer erfolgreichen Neuwahl scheidet diejenigen Mitglieder aus dem Bezirksamt aus, für die die zuvor vorschlagsberechtigte Fraktion nicht erklärt hat, an dem Vorschlag festzuhalten. Daher können nur nicht „gesetzte“ Mitglieder des Bezirksamtes ausscheiden und werden mit der Ernennung der Amtsnachfolger von den Dienstpflichten für die Dauer der Wahlperiode freigestellt. Scheidet ein Mitglied des Bezirksamtes aufgrund der Annahme eines Mandats im Abgeordnetenhaus von Berlin oder in der BVV aus, gilt für den dadurch freiwerdenden Platz, dass dieser aufgrund der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse nach den Wiederholungswahlen und den sich daraus ergebenden Vorschlagsrechten der Fraktionen durch Nachwahl besetzt werden muss.

Zu § 6:

§ 6 regelt die dienstrechtlichen Auswirkungen für Bezirksamtsmitglieder, die infolge der in den §§ 3 bis 5 geregelten Neuwahlen von Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern, stellvertretenden Bezirksbürgermeisterinnen und stellvertretenden Bezirksbürgermeistern sowie von weiteren Mitgliedern eines Bezirksamtes nicht wiedergewählt wurden und aus dem Bezirksamt ausgeschieden sind.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass ein aus dem Bezirksamt ausgeschiedenes Mitglied eines Bezirksamtes mit der Ernennung des in gleicher Funktion neu gewählten und ernannten Bezirksamtsmitglieds bis zum Ablauf der Amtszeit, für die es ernannt wurde, von der Amtsausübung entbunden wird.

Absatz 2 Satz 2 und 3 bestimmen, dass die Bezüge der aus dem Bezirksamt ausgeschiedenen Bezirksamtsmitglieder weiter gewährt werden, die ihnen am Tage vor der Entbindung von der Amtsausübung zugestanden haben und Änderungen beim Familienzuschlag berücksichtigt werden. Dies dient der wirtschaftlichen Absicherung der ausgeschiedenen Bezirksamtsmitglieder, die, obwohl sie von der Amtsausübung entbunden wurden, weiterhin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit stehen.

Absatz 2 Satz 3 und 4 sehen vor, dass die von der Amtsausübung entbundenen Bezirksamtsmitglieder eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Bezieht ein nach diesem Gesetz von der Amtsausübung entbundenes Bezirksamtsmitglied ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, so wird dieses nach Satz 5 in voller Höhe auf die infolge der Entbindung von der Amtsausübung fortgezählten Bezüge angerechnet. Gleiches gilt nach Abs. 2 Satz 5 für ein aus dem Bezirksamt ausgeschiedenes Bezirksamtsmitglied, dass aufgrund der Annahme eines Mandats in der Bezirksverordnetenversammlung eine Entschädigung erhält.

Abs. 3 Satz 1 regelt in entsprechender Anwendung des § 3a Absätze 2 und 3 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes den Eintritt in den Ruhestand beziehungsweise die Entlassung. Absatz 3

Satz 2 bestimmt ergänzend, dass die Zeit, für die nach Satz 2 die Bezüge weitergewährt werden, in die nach § 3a Absatz 2 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes geforderte Zeit der Angehörigkeit zu einem Bezirksamt eingerechnet wird. Die Regelung entspricht § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bezirksamtsmitgliedergesetzes.

Zu § 7:

Die Vorschrift regelt die Gewährung einer Ausgleichszulage, wenn infolge der Neuwahlen nach den §§ 3 und 4 eine ausgeschiedene Bezirksbürgermeisterin, ein ausgeschiedener Bezirksbürgermeister, eine ausgeschiedene stellvertretende Bezirksbürgermeisterin oder ein ausgeschiedener stellvertretender Bezirksbürgermeister nicht mindestens in gleicher Rechtsstellung erneut in ein Bezirksamt gewählt wurde. Die Gewährung der Ausgleichszulage ist bis zum Ablauf der derzeitigen Amtszeit begrenzt.

Zu § 8:

Satz 1 der Regelung stellt klar, dass auch ein ausgeschiedenes und von der Amtsausübung freigestelltes Mitglied des Bezirksamtes, Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung sein kann und der Mandatsannahme keine Inkompatibilität entgegensteht.

Satz 2 stellt sicher, dass die Regelungen des § 6 auch für Personen gelten, die aufgrund der geänderten Mehrheits- und Stärkeverhältnisse vor einer Neuwahl des Bezirksamtes von sich aus ein Ausscheiden aus dem Bezirksamt vor einer Neuwahl erklären, um ein Mandat in der Bezirksverordnetenversammlung annehmen zu können. Diese bisherigen Mitglieder des Bezirksamtes erhalten nach denselben Regelungen wie aufgrund einer Neuwahl ausgeschiedene Mitglieder des Bezirksamtes weiterhin ruhegehaltsfähige Bezüge bis zum Ende ihrer Amtszeit, solange sie ihr Mandat in der 19. Legislaturperiode nicht niederlegen. Gleiches gilt für die Regelungen über Eintritt in den Ruhestand und Entlassung in § 6 Absatz 3 Satz .

Zu § 9

Die Regelung stellt klar, dass das Gesetz am Tag nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft tritt.

Berlin, 7. März 2023

Wegner Melzer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der CDU

Saleh Schneider
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Gebel Graf Walter
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Zillich
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke